

# RS Vwgh 1988/9/21 AW 88/17/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/03 Nationalbank

## Norm

DevG §2 Abs1;

NBG 1984 §2;

VwGG §30 Abs2;

## Rechтssatz

Stattgebung - Entziehung einer Devisenhandelsermächtigung - Die Bf hat in ihrem Aufschiebungsantrag unter Hinweis auf die Devisenreserven der Oesterreichischen Nationalbank in Höhe von rund 90 Mrd S im großenordnungsmäßigen Vergleich zu den Umsätzen der Bf und den ihr angelasteten Verstößen gegen devisenrechtliche Bestimmungen vorgebracht, daß unter diesen Gesichtspunkten zwingende öffentliche Interessen einer Aufschiebung der Bescheidwirkungen nicht entgegenstünden. Sie hat damit sinngemäß zum Ausdruck gebracht, daß durch eine solche Aufschiebung die Ziele und Handlungsanweisungen des § 2 NBG nicht gefährdet wären. Die behauptungen nicht entgegengetreten, geschweige denn daß sie ein konkretes gegenteiliges Vorbringen erstattet hätte. Es ist daher davon auszugehen, daß die öffentlichen Interessen eine sofortige Verwirklichung der getroffenen Maßnahme nicht zwingend gebieten.

## Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:AW1988170033.A02

## Im RIS seit

21.09.1988

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)